Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1242

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
IV a 4 - 4090.5 - 2171/59

Bonn, den 31. August 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bundesversicherungsamt**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP — Drucksache 1191 —**

Namens der Bundesregierung nehme ich zu der Anfrage wie folgt Stellung:

1. Klagen von Berufsgenossenschaften darüber, daß das Bundesversicherungsamt sein Aufsichtsrecht in einer Form wahrnehme, die die Selbstverwaltung in Frage stelle, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Dagegen ist bekannt, daß der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften noch im Mai dieses Jahres auf dem Berufsgenossenschaftstag ausdrücklich die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Berufsgenossenschaften und dem Bundesversicherungsamt hervorgehoben hat. Bestätigt wird diese Feststellung durch die Tatsache, daß bisher nur in einem einzigen Falle eine Berufsgenossenschaft einen Rechtsstreit gegen das Bundesversicherungsamt angestrengt hat.
2. Der in der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft" Nr. 3/59 erschienene Aufsatz des Oberregierungsrats Dr. Stößner über „Aufsicht und Genehmigung in der Unfallversicherung" ist eine wissenschaftliche Arbeit, die — wie Arbeiten dieser Art stets — persönliche Auffassungen des Verfassers wiedergibt. In dem Aufsatz hat Dr. Stößner eine ganze Reihe von Rechtsfragen, die sich bei der Auslegung des Bundesverversicherungsamtsgesetzes ergeben, behandelt. Ein wesentlicher Teil dieser Fragen spielt bereits in dem anhängigen Rechtsstreit eine Rolle. Im Hinblick darauf glaubt die Bundesregierung von der gewünschten Stellungnahme absehen zu müssen.
3. Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Meinung, daß das Bundesversicherungsamt im Rahmen seines allgemeinen Aufsichtsrechts nach den §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung nicht befugt ist, Zweckmäßigkeitserwägungen der zu beaufsichtigenden Versicherungsträger nachzuprüfen, hält es dagegen für selbstverständlich, daß das Bundesversicherungsamt bei Ermessensentscheidungen der Versicherungsträger nachprüfen kann und muß, ob ein Ermessensfehler vorliegt, weil ein solcher einen Verstoß gegen das Gesetz bedeutet.

Blank

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger.